

Paper-ID: VGI_190421



Ergänzung der Spezialgesetze, um dieselben mit den Vorschriften rücksichtlich des Katasters und Grundbuches in Einklang zu bringen

Friedrich Goethe ¹

¹ *Baden*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **2** (12), S. 190–193

1904

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Goethe_VGI_190421,  
Title = {Erg{\a}nzung der Spezialgesetze, um dieselben mit den Vorschriften r  
        {\u}cksichtlich des Katasters und Grundbuches in Einklang zu bringen},  
Author = {Goethe, Friedrich},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {190--193},  
Number = {12},  
Year = {1904},  
Volume = {2}  
}
```



der Methode der kleinsten Produkte ausgeglichen, so wird diesem Umstande insofern in befriedigender Weise Rechnung getragen, als durch die Anwendung des Prinzips der kleinsten Deformationsarbeit, wonach die Formänderung nur von der Einwirkung der Fehlerursachen, nicht aber von dem Fehlerfortpflanzungsgesetze abhängt, auch das ganze Ausgleichungsverfahren von vorneherein unabhängig gemacht wird von dem unbekanntem Gesetze, nach welchem die Fehlerursachen bei Längen- und Winkelmessungen wirksam sind, und demgemäß die Ausgleichung so erfolgt, wie wenn sie nach der Methode der kleinsten Quadrate, jedoch unter Zugrundelegung eines **natürlichen** Fehlergesetzes und dementsprechender Strahlengewichte vorgenommen worden wäre.

In den folgenden Abschnitten sei die Methode der kleinsten Produkte an besondere Fällen der Ausgleichungsrechnung in Anwendung gebracht.

(Fortsetzung folgt)

Ergänzung der Spezialgesetze, um dieselben mit den Vorschriften rücksichtlich des Katasters und Grundbuches in Einklang zu bringen.

Von **Friedrich Goethe**, k. k. Obergemeinderat.

Wie allgemein bekannt ist, bietet der Kataster mit seinen Mappen in den meisten Verwaltungszweigen oft die Basis zu Amtshandlungen und zu Verfügungen, die auf Grund verschiedener Gesetze und Verordnungen erlassen werden. Unter diesen will ich nur auf die vielen Gesetze bezüglich der agrarischen Operationen, die Gesetze bezüglich Anlegung neuer Grundbücher, ferner auf die bezugnehmenden Verordnungen und Erlasse der einzelnen Zentralstellen hinweisen, die heute zwar einen schon ganz bedeutenden Umfang angenommen haben, in der Praxis aber in vielen Fällen doch nicht das erreichten und erreichen konnten, was sie bezweckten.

Die Hauptursache in letzterer Hinsicht dürfte wohl die sein, daß eben diese Verordnungen in vielen Fällen ohne Mitwirkung des hiedurch tangierten zweiten oder dritten Verwaltungszweiges zusammengestellt und hinausgegeben wurden.

Das Evidenzhaltungsgesetz ist nach den Worten unseres Memorandums wohl eine der glücklichsten Schöpfungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und tief einschneidend in die wirtschaftlichen Fragen der grundbesitzenden Bevölkerung. Es findet daher unter letzterer auch überall den lebhaftesten Anklang und immer wieder werden Stimmen laut zu intensiveren Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen, wie Herbeiführung der Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster, Vermarkung der Besitzgrenzen, Neuvermessungen etc.

Leider gibt es jedoch andere Gesetze, die unserem Evidenzhaltungsgesetze und seinen Vollzugsbestimmungen nicht die beabsichtigte Wirkung

erzielen lassen, weiters mangelt es in manchen Fällen an Gesetzen oder Verordnungen, die eine gedeihliche, respektive zweckmäßige und praktische Arbeit ermöglichen.

Zur Klarlegung der soeben ausgesprochenen Behauptung möchte ich in folgendem nur einige Beispiele anführen.

Nehmen wir den hie und da vorkommenden Fall an, daß auf zwei nebeneinander liegenden Parzellen, die verschieden belastet sind, ein Haus erbaut wurde, welches vom Vermessungsbeamten mit der Bauparzelle 50 ausgezeichnet wurde. Der Anmeldungsbogen geht zum Gericht und wird mit dem Bemerkten rückgesendet, daß die Vereinigung der von den beiden Grundparzellen zur neuen Bauparzelle 50 abgefallenen Teile wegen ungleicher Belastung undurchführbar ist, da die Partei zur Beibringung von Freilassungserklärungen bezüglich des von der einen oder der anderen Grundparzelle zur neuen gemeinsamen Bauparzelle 50 abgefallenen Teiles nicht verhalten werden kann. Die Folge davon ist die, daß dieses eine Haus im Kataster zwei Bauparzellen (nämlich 50₁ und 50₂) erhält, um dessen Auszeichnung im Grundbuche überhaupt zu ermöglichen. Derselbe Fall tritt bei einer freien und belasteten Parzelle ein, da niemand gezwungen werden kann, die freie Parzelle oder das zur neuen Bauparzelle abgefallene Stück derselben in die Einlage der belasteten Parzelle übertragen zu lassen.

Ob es jedoch im Sinne des Evidenzhaltungsgesetzes liegt, ein Objekt mit zwei Bauparzellen-Nummern zu versehen, muß dahingestellt bleiben.

Ein gewissenhafter Grundbesitzer will in seinem Besitze Ordnung schaffen und denselben an allen Seiten vermarken. Da dies nun ohne Einverständnis mit den Nachbarn nicht angeht und wertlos ist, einer derselben jedoch mit dem Setzen der Steine absolut nicht einverstanden ist, so begibt sich dieser Grundbesitzer zum Geometer. Derselbe muß die Vornahme der Vermarkung wegen Nichteinverständnisses des einen Nachbarn abweisen. Der Richter sagt ihm, daß kein Grund zu einer gerichtlichen Einnengung in dieser Hinsicht vorliegt, daher kann dieser Grundbesitzer nicht vermarken und Ordnung schaffen, außer er provoziert eine Besitzstörungsklage durch Setzen der Steine auf dem Grunde des nicht einverständenen Nachbarn, was dann erst im Wege einer gerichtlichen Kommission zur endlichen Bestimmung der Grenze und zur Vermarkung führt, natürlich mit ganz erheblichen Kosten.

Bei den agrarischen Operationen, speziell Aufteilungen einzelner Gemeindegewaldungen oder Hutweiden wird von den Agrargeometern ohne Rücksicht auf die Katastralmappe nur der gegenwärtig vorhandene Stand der Parzellen in der Natur aufgenommen. Da dieser Stand mit der Katasteraufnahme in allen Fällen nicht übereinstimmt, werden beim Übertragen dieser agrarischen Aufnahmen in die Mappen auch sämtliche Nachbarparzellen berührt und wird von denselben teilweise etwas weggenommen, teilweise wieder etwas dazugegeben. Ob nun diese Änderungen berechtigt, im vollen Einverständnis der Nachbarn und immer auf gesetzlicher Basis beruhen, muß dahingestellt bleiben, da man ja sonst an der Güte der ersten Katastralaufnahmen stark zweifeln müßte.

Würde ein Anrainer, dem infolge der Spezialteilung ein Stück des ihm nach der Katastralmappe gehörigen Grundes weggenommen wird, darüber informiert sein, so könne eine Spezialteilung nicht immer so glatt vor sich gehen. So aber ist das eine auf Grund der ausgefertigten Operate der Agrarier vom Geometer durchzuführende Mappenberichtigung, von der die Partei nie etwas erfährt.

* * *

Etwas über Straßendurchführungen in parzellierten Stadtteilen. Zum Verbauen einer Parzelle wird dieselbe auf Grund von Plänen der Zivilgeometer in die eigentliche Baustelle und in den zur Straße abzutretenden Teil geteilt. Das eine diesbezügliche Tabulargesuch mit dem Teilungsplane legt Dr. x, das andere Dr. y dem betreffenden Gerichte vor und zwar läßt Dr. x das zur zukünftigen Straße abzutretende Trennstück dem öffentlichen Gute, Dr. y aber der Gemeinde zuschreiben, was vom Richter natürlich anstandslos bewilligt wird. Somit wäre alles in Ordnung, wenn nicht dann später die Zusammenlegung aller dieser Teile in eine einzige Straßenparzelle durch den Geometer veranlaßt würde. Es kommen dabei immer große Schwierigkeiten betreffs der Durchführung des betreffenden Anmeldebogens zu Tage, und zwar darum, weil das öffentliche Gut (mit Ausnahme von Tirol) in keiner Grundbucheinlage enthalten ist. Wenn es dort einen Bestandteil des Grundbuchs bilden kann, warum nicht auch in den übrigen Kronländern, besonders, da auch hier in der einen Gemeinde alle Straßen und Plätze Gemeindeeigentum, in der anderen dagegen öffentliches Gut sind und niemand den rechtlichen Grund angeben kann, warum z. B. in einer dritten Gemeinde von zwei nebeneinander laufenden Wegen der eine öffentliches Gut, der andere Gemeindeeigentum ist.

Und so könnte ich noch viele Fälle zur Begründung dessen anführen, daß es äußerst notwendig ist, die mit dem Kataster und Grundbuche im Zusammenhange stehenden Spezialgesetze, Verordnungen und Erlasse einer eingehenden Revision zu unterziehen und zwar zu dem Zwecke, um dieselben in Einklang mit den erstgenannten Institutionen zu bringen und um speziell den Kataster mit seinen Aufnahmen wirklich auf die Höhe zu bringen, die ihm gebührt.

Heute ist der Kataster das Stiefkind für alle. Der Richter sagt, das ist nach den bestehenden Gesetzen undurchführbar, der Agrarier, das geht mich nach meiner Instruktion nichts an, der Zivilgeometer schreibt über Aufnahmen, die er nicht in die Mappe hineinbringen kann, einfach »Naturaufnahme« (natürlich ohne weitere Anbindepunkte) und nur im Kataster muß alles durchführbar sein, ob so oder so.

Daß ich nicht übertrieben gesprochen habe, werden mir die geehrten Herren Kollegen wohl zugehen und glaube ich auch im Namen aller Vermessungsbeamten zu handeln, wenn ich die löbliche Vereinsleitung ersuche, nachstehende Bitte in geeigneter Weise dem hohen k. k. Finanzministerium zu unterbreiten:

*In Anbetracht dessen, daß seit dem Inslebentreten des Evidenzhaltungsgesetzes ein Zeitraum von über 20 Jahren verflissen ist, der genügte, um in demselben die im Gesetze und in den Vollzugsverordnungen vorhandenen Bestimmungen in der Praxis zu erproben, wobei sich mannigfache Schwierigkeiten in der Durchführung, besonders mit Bezug auf die mit dem Kataster im Zusammenhange stehenden Spezialgesetze und Verordnungen der übrigen Ministerien ergaben, bittet die Leitung des Vereines der k. k. Vermessungsbeamten Oesterreichs im Namen aller Evidenzhaltungsfunktionäre ein hohes k. k. Finanzministerium, das Gesetz vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83 samt den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91 mit allen Nachtragsverordnungen und Erlässen im Einvernehmen mit den übrigen Zentralstellen und unter Beiziehung von fachkundigen Vertretern dieser Verwaltungszweige einer eingehenden Revision zu unterziehen und als Resultat dieser Arbeiten eine „österreichische Katasterinstruktion“ herauszugeben, die nicht nur für den Kataster, sondern auch für alle übrigen Ämter die Richtschnur bilden soll.

Verainsnachrichten.

Am 30. April l. J. fand in Czernowitz im Hotel Bellevue die Landesversammlung der Vermessungsbeamten der Bukowina statt; Obergeometer Marzell D'Endell begrüßte die vollzählig erschienenen Vereinsmitglieder und insbesondere den Herrn Oberinspektor von Jezierski, welchem er für seine dem Personale stets bewiesene warme Fürsorge den Dank aussprach. — Die Wahl der Delegierten hatte folgendes Ergebnis: Obergeometer Marzell D'Endell, Obergeometer M. L. Horowitz; Geometer Karl Schneider und Eleve Josef Karánek.

Nach vorgenommener Wahl hielt Oberinspektor von Jezierski folgende Ansprache an die Versammlung:

Sehr geehrte Herren Fachgenossen!

Nachdem nun die Wahl des Delegierten zum Geometertage glücklich vollzogen ist, erlaube ich mir das Wort zu ergreifen um bei dieser Gelegenheit mit Rücksicht auf meine eventuelle Versetzung in ein anderes Kronland von den sehr geehrten Herren Abschied zu nehmen.

Das Scheiden von Ihnen sehr geehrte Herren fällt mir sehr schwer und ich kann nicht umhin für Ihr Erscheinen meinen wärmsten Dank Ihnen auszusprechen.

Da sie auf die Einladung eines Berufsgenossen so zahlreich erschienen sind, haben Sie mir den Beweis Ihrer Anhänglichkeit und Liebe erbracht, was mich sehr ehrt und mir stets in der angenehmsten Erinnerung bleiben wird.

Geehrteste Fachgenossen, wir wissen ja aus eigener Erfahrung, daß der Evidenzhaltungsdienst des Grundsteuerkatasters einer der schwierigsten und mühsamsten ist und wenn Ihnen die gebührende Anerkennung auch nicht immer zuteil wird, so bleibt doch das Bewußtsein erfüllter Pflicht ein Ansporn für Ihre weitere Tätigkeit und darf Ihnen die Hoffnung nicht benehmen, daß Sie einmal Ihr angestrebtes Ziel wohl verdient erreichen werden.

Es kann wohl vorkommen, daß ein Laie eventuell die Behauptung aufstellt, daß Beamte mit geringeren Studien, nämlich solche, welche nicht einmal die Mittel-